
SLK-Empfehlung Nr. 1/2018: Auswirkungen von BGE 4A_602/2017 auf die Regresspraxis

Datum: 28.05.2018

Revision:

Titel: **Auswirkungen von BGE 4A_602/2017 auf die Regresspraxis**

1 Ausgangslage und Absicht

Mit Urteil vom 7. Mai 2018 hat das Bundesgericht überraschend die Subrogation gemäss Art. 72 VVG auf Kausalhaftungstatbestände ausgedehnt.

Der Entscheid wirft zahlreiche Fragen auf. So wurde insbesondere nicht explizit entschieden, ob das Bundesgericht dem VVG-Versicherer ein sogenanntes integrales Regressrecht zuerkennen wollte. Die Versicherer müssen folglich in der Praxis selber entscheiden, welche Auswirkungen der Entscheid für den Regress des VVG-Versicherers auf aus anderen Rechtsgründen Haftende hat.

Keine Ausführungen hat das Bundesgericht auch dazu gemacht, wie die neue Rechtsprechung übergangsrechtlich angewendet werden muss, ob sie für alle noch nicht verjährten Regressansprüche Geltung hat oder ob sie analog einer Gesetzesänderung nur auf diejenigen Schadenfälle anwendbar ist, die sich nach der Publikation des Urteils ereignet haben.

Die als Folge dieses Urteils eingetretene Rechtsunsicherheit würde die Regressabwicklung in den kommenden Monaten bis Jahren stark beeinträchtigen und zahlreiche Folgeprozesse zur Klärung der offenen Rechtsfragen notwendig machen. Eine rückwirkende Anwendbarkeit der neuen Rechtsprechung hätte zudem zur Folge, dass bereits archivierte (aber noch nicht verjährte) Schadenfälle und bereits abgeschriebene Regressforderungen gegenseitig nachträglich geltend gemacht würden.

Um die Rechtslage unter SVV Gesellschaften zu vereinfachen, hat die SLK am 28. Mai 2018 in Anbetracht der Gegenseitigkeit der Portefeuilles die folgende Empfehlung verabschiedet.

2 Empfehlung

1. Die VVG-Versicherer anerkennen gegenseitig ein Regressrecht auf Kausalhaftpflichtige.
2. Im Falle gegenseitiger Regressmöglichkeiten (Mehrbranchenversicherer) anerkennen die Versicherer im Sinne einer unkomplizierten und effizienten Abwicklung auch ein Regressrecht auf den aus Vertrag Haftenden.
3. Die neue Rechtsprechung ist nur auf Schadenfälle anwendbar, die sich seit dem Urteilsdatum (7. Mai 2018) ereignet haben.
4. Diese Empfehlung ist ab sofort wirksam.
